

# Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung

gültig für die Tarife 100 - 400, 450 - 482, AS10, Z95 - Z98,  
BHE, T01 - T52, TA1 - TA6, TS6, KHT, BA1 - BA10, PEV, PT,  
PZ, A(G), A(Z) und S sowie für die Tarifgruppen A, G, P und T



## 1. Durch die Anwartschaftsversicherung werden folgende Ansprüche erworben:

Ein Anspruch auf Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen oder Inkraftsetzung einer Versicherung nach den Tarifen, für die diese Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde.

Der Beitragsberechnung wird bei Wiederaufleben das zuletzt gültige Eintrittsalter und bei Inkraftsetzung einer Versicherung das bei Beginn der Anwartschaftsversicherung maßgebende Eintrittsalter zugrunde gelegt (s.a. Ziffer 8).

Krankheiten, die während der Dauer der Anwartschaftsversicherung erstmalig aufgetreten oder behandelt worden sind, werden ohne Beitragszuschlag mitversichert. Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird auf die Wartezeiten angerechnet.

## 2. Versicherungsfähig sind Personen,

- a) die der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- b) die Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung haben,
- c) die Anspruch auf Heilfürsorge haben oder vorübergehend beihilfeberechtigt sind oder vorübergehend einen erhöhten Beihilfeanspruch haben,
- d) die sich vorübergehend im Ausland aufhalten,
- e) deren Versicherungsverhältnis in der Krankentagegeldversicherung wegen Berufsunfähigkeit, Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen voller Erwerbsminderung beendet wird,
- f) die nach Kündigung ihrer aktiv versicherten Tarife innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Kündigung beim Versicherer für diese Tarife eine Anwartschaftsversicherung beantragt haben.

## 3. Die Anwartschaftsversicherung für die Tarife BA1 - BA10 endet spätestens mit Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 34. Lebensjahres der versicherten Person folgt oder nach Ablauf von 5 Jahren seit Versicherungsbeginn in einem der Tarife BA1 - BA10.

## 4. Der Beitrag einer Anwartschaftsversicherung ergibt sich aus den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers.

## 5. a) Sofern die Anwartschaftsversicherung für eine bestimmte Dauer abgeschlossen wurde, erfolgt das Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen bzw. die Inkraftsetzung einer Versicherung nach den vereinbarten Tarifen zu dem vereinbarten Termin.

b) Ist eine bestimmte Versicherungsdauer für Personen, die nach 2. a) – e) versicherungsfähig sind, nicht vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit in der Anwartschaftsversicherung ein Recht auf Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen bzw. auf Inkraftsetzung einer Versicherung nach den vereinbarten Tarifen mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in welchem die Versicherungsfähigkeit in der Anwartschaftsversicherung entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein entsprechender Antrag und ein schriftlicher Nachweis über den Wegfall der Versicherungsfähigkeit innerhalb von drei Monaten - vom Wegfall der Versicherungsfähigkeit an gerechnet - eingereicht werden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Versicherer die Inkraftsetzung bzw. das Wiederaufleben einer Versicherung von besonderen Bedingungen abhängig machen (z. B. Gesundheitsprüfung, Risikozuschläge).

c) Für Personen, die ausschließlich nach 2. f) versicherungsfähig sind, erfolgt die Inkraftsetzung bzw. das Wiederaufleben der Versicherung nach den vereinbarten Tarifen drei Monate nachdem dem Versicherer ein entsprechender Antrag zugegangen ist.

## 6. Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus den Tarifen, für die eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen ist.

## 7. Für die Versicherungsjahre, in denen eine Anwartschaftsversicherung bestanden hat, ist ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung nicht gegeben.

8. Werden während der Dauer der Anwartschaftsversicherung für den gewählten Tarif die Beiträge geändert, so ändern sich auch die Beiträge der bestehenden Anwartschaftsversicherung. Bei Wiederaufleben bzw. Inkraftsetzung der Versicherung ist von diesem Zeitpunkt an der Beitrag zu zahlen, den ein gleichaltriger Versicherungsnehmer zu entrichten hat, der für den gleichen Zeitraum nach diesem Tarif versichert war.
9. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Tarife, für die eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde, die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Regelungen in den jeweiligen Tarifen. Änderungen der AVB, der Tarife und der Tarifbedingungen haben insoweit auch für die Anwartschaftsversicherung Gültigkeit.